

Kooperation

Kollaboration

In privatwirtschaftlichen Geschäftsfeldern hat der Begriff „Kollaboration“ Bedeutungen, die im Gebrauchsfall zu definieren sind. Für Angehörige der - **UDIT-B Franchise®** - haben folgende Festlegungen Gültigkeit:

„Kollaboration“ (Unternehmen <> Unternehmen) und „Kooperation“ (Unternehmen <> Einzelperson) sind in Hierarchie zueinander stehende Formen freier, verabredeter Zusammenarbeit des „Core/ Peripherie Mehrkreis Modells“. Eine Organisationsform, die ebenfalls „virtuelle Teamarbeit“ unterstützt.

E-Mail Anfragen oder -Angebote nach „unbestimmter Kollaboration“ sind als „ ungeöffneter E-Mail Spam“ abzulehnen. E-Mail Angebote der fachlichen Konkurrenz, wichtige Chefsachen aus der Hand zu nehmen, ohne das entsprechende, betriebliche Reglement zu kennen oder sich dafür zu interessieren, könnten ebenso gut minderjährige Jugendliche „next Generation Starters“ sein.

„Bestimmte Kollaboration“ unterscheidet „Kontext“ von „Rechtsraum“ und ist vertraglich. „Kontext-Kollaboration“ beispielsweise eine industrielle Lieferkette, die aus voneinander rechtlich unabhängigen Zuliefererfirmen, Herstellerfirmen und Vertriebspartnerfirmen bestehen kann. „Rechtsraum- Kollaboration“ beispielsweise zusammenarbeitende, eigenständige Firmen derselben Dachorganisation.

Im Definitionsumfeld - **UDIT-B Franchise®** - ist „Rechtsraum- Kollaboration“ möglich. Sie bietet die Chance einer Know- How Gemeinschaft, deren Teilnehmer projektbezogene(s) Ressourcen oder -Wissen tauschen und sind im „**UDIT-B Beratungsverbund**“ organisiert. Diesem intern beizutreten setzt mindestens einen Kollaborationspartner derselben SPRX und einen zeitlich befristeten Rahmenvertrag mit diesem Partner voraus. Der Verbund ermöglicht, Innenumsätze (optionale „kann“ Umsätze der Franchise Nehmer untereinander) als reglementierte Einnahmequelle zuzulassen.



Systemzentrale



UDIT-B Franchise®

